

Satzung des 1. FC 1913 e.V. Hammelburg

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Fußballclub 1913 e.V. Hammelburg.
Er wurde am 6. Januar 1913 gegründet und hat seinen Sitz in Hammelburg.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt (VR 10058) eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß/grün.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung sportlicher Übungen und Wettkämpfe in den Bereichen Fußball und Gymnastik; sowie durch Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen oder des Vereinsheimes.
- (2) Die ideelle sportliche Erziehung seiner Jugend ist seine vornehmste Aufgabe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 - c. Kinder (bis 13 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Die Aufnahme von Personen im Alter unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mit-

- gliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Ausschluss des Rechtsweges. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ältestenrat endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
 - (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung; vielmehr ist Vereinsvermögen zurückzugeben. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied bleibt jedoch für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen. Dabei müssen etwaige Anweisungen des Vorstandes und der Übungsleiter, sowie deren Regeln und Vorschriften beachtet werden.
- (2) Die Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wobei eine Stimmenübertragung nicht zulässig ist. Des weiteren haben sie das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte gegenüber dem Verein.
- (4) Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (5) Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§ 1626 und § 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.
- (6) Wird - vorsätzlich oder fahrlässig - das Vereinsvermögen beschädigt, oder dessen Unbrauchbarkeit bzw. Verlust herbeigeführt, so ist Schadenersatz zu leisten.
- (7) Die Sportbekleidung (z.B. Trikots oder Trainingsanzüge) ist Eigentum des Vereins und ist von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln. Nach Ausscheiden aus dem Verein ist sie unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Die Ehre und die Interessen des Vereins sind stets zu wahren. Rauchen und Alkoholgenuss während des Sports sind zu unterlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift jährlich eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag der Vorstand die Beitragszahlung ganz bzw. teilweise stunden oder erlassen.
- (4) Schülern und Studenten, auch Wehrpflichtigen, kann auf Antrag der Vorstand einen ermäßigten Beitrag gewähren.
- (5) Sind mehr als zwei Angehörige einer Familie Mitglied des Vereins, ermäßigen sich auf Antrag die Beiträge.
- (6) Umlagen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Vereins- und Organämter, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind:
 - a) der Vorstand (§ 8),
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - c) der Vereinsbeirat (§ 10),
 - d) der Ältestenrat (§ 11).
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Vorstand, Vereinsbeirat sowie Ältestenrat im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche gemeinnützige Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, gemeinnützige Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehören an:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) 1. Schatzmeister
 - e) 1. Schriftführer

- (2) Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende allein. Jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagenes, in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn es die Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt hat.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder den vakant gewordenen Posten zu besetzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind hierin wörtlich aufzunehmen.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind vertraulich, soweit ihr Inhalt nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt ist.
- (9) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, kann es aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Der Tag der Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins und als Aushang im Vereinskasten bekannt zu geben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, des Beirates, des Ältestenrates und der Kassenprüfung
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Erlass von Ordnungen
 - h) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - i) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
 - j) Bestätigung der Abteilungsleiter
- 3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Berichte der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
 - c) Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - d) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder

- e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Verschiedenes
- 4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn diesen die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt.
 - 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
 - 6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie volljährig und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge
 - g) das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - h) die Art der Abstimmung
 - i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - j) Beschlüsse in vollem Wortlaut
 - 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt,
 - c) wenn die Auflösung des Vereins ansteht.

§ 10

Vereinsbeirat

- 1) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem 2. Schatzmeister
 - b) dem 2. Schriftführer
 - c) den 1. Abteilungsleitern
 - d) dem 1. Jugendleiter
 - e) den Beisitzern
 - f) den Ausschussvorsitzenden

- 2) Alle Beiratsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die 1. Abteilungsleiter werden von den betreffenden Abteilungen, der 1. Jugendleiter von der Jugendabteilung vorgeschlagen. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ausschussvorsitzenden sind automatisch Mitglieder des Beirates.
- 3) Beiratsmitglieder, die nicht in der Mitgliederversammlung gewählt werden können, werden im Laufe des Geschäftsjahres von dem Vorstand eingesetzt. Der Beirat ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Beiratsmitglieder gewählt sind.

§ 11

Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein und sich in langjähriger Vereinszugehörigkeit bewährt haben. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden.
- 3) Der Ältestenrat entscheidet in allen Streitfragen, die Mitglieder, Abteilungen oder Ausschüsse unter sich oder mit dem Vorstand auszutragen haben. Die mit Gründen zu versehenende Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und vom Vorstand zu vollziehen.
- 4) Der Ältestenrat ist Berufungs- und Endinstanz im Ausschließungsverfahren eines Vereinsmitglieds.

§ 12

Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach deren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- 2) Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende des Vereins, der den Vorsitz in den Ausschüssen einem anderen Ausschussmitglied übertragen kann, der dann automatisch Mitglied des Vereinsbeirates ist.

§ 13

Kassenprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten. Es sollen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt sein.

§ 14

Ehrungen

- 1) Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein und um den Sport erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle satzungsmäßigen Rechte; von der Beitragspflicht sind sie befreit.

- 2) Die Verleihung der silbernen und goldenen Vereinsehrennadel erfolgt durch den Vorstand in gerechter Würdigung der bewiesenen Vereinstreue und der erworbenen Verdienste um den Verein und den Sport. Die Ehrennadeln sollen bei festlichen Anlässen überreicht werden. Die Vorschriften aus der Satzung über den Erwerb und die Verleihung des Vereinsabzeichens und über die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold vom 18. September 1959 sind weiterhin zu befolgen.

§ 15

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der 2/3 der gesamten Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese vereinfachte Beschlussfähigkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- 2) Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt durch Stimmzettel. Die Auflösung des Vereins hat außerdem zu erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 11 sinkt.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hammelburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

- 1) Der Verein übernimmt keine Verantwortung für gesundheitliche bzw. materielle Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes oder eines Ehrenamtes erleiden bzw. verursachen. Zum Schutze der Mitglieder ist eine Kollektivunfallversicherung über den BLSV abgeschlossen.
- 2) Für Abhandenkommen von Geld und Wertsachen auf dem Vereinsgelände wird vom Verein kein Ersatz geleistet.
- 3) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Änderung zu § 7 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2010 beschlossen. Die Änderung zu § 9 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.03.2013 beschlossen.